

Berichtsvorlage Schulverband Schulverband Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 20.06.2013

SV/PV/005/2013

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	07.08.2013	Ö

Verfasser: Herr Eckhard Rickert

FB/Az: 200.02.25

Verpflichtung der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers gemäß § 33 Absatz 5 GO durch das älteste Mitglied der Schulverbandsversammlung

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Eckhard Rickert am 12.06.2013

Bürgermeister Rainer Voß am 13.06.2013

Sachverhalt:

Gemäß § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 33 Absatz 5 GO ist die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung vom ältesten Mitglied der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten zu verpflichten und in ihre/seine Tätigkeiten einzuführen.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Schulverbandsversammlung und somit auch der/des Vorsitzenden regelt der § 32 der GO.

Zu den Pflichten gehören insbesondere

- die Verschwiegenheitspflicht nach § 21 GO
- die Pflicht zur Mitteilung von Ausschließungsgründen nach § 22 GO
- die Treuepflicht nach § 23 GO
- die Bindung an Weisungen als Vertreter der Gemeinde in juristischen Personen nach § 25 GO
- die Offenbarungspflicht nach § 32 Absatz 4 GO.

Zu den Rechten gehören insbesondere

- der Anspruch auf Fortbildung nach § 32 Absatz 3 GO
- der Kündigungsschutz und der Anspruch auf Freistellung nach § 24a GO
- das Recht auf Entschädigungen nach § 24 GO
- die Kontrollrechte nach § 30 GO.